

# Ausstellungsreglement für den Mappenturnus

Autor(en): **Wieland, H.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1903)**

Heft 35-36

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-623469>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nous vous prions, si vous voulez bien tenir compte de notre demande, de *nous envoyer votre rapport avant la fin de décembre 1903.*

Un Comité spécial a été désigné pour s'occuper de rendre aussi agréable et aussi économique que possible, le séjour des Congressistes en Suisse. Une circulaire ultérieure vous donnera les renseignements nécessaires sur ce sujet.

Vous trouverez sous ce pli, le règlement et le programme du Congrès ainsi qu'un bulletin d'adhésion. Nous vous prions de bien vouloir le remplir en suivant les indications données et nous le renvoyer dans l'enveloppe ci-jointe, *d'ici au 1<sup>er</sup> août 1903*, en adressant en même temps à notre Trésorier, *M. Blom, directeur du Musée industriel, à Berne*, le montant de frs. 10 pour votre droit d'inscription.

Veuillez agréer, M. . . ., l'assurance de notre considération très distinguée.

Au nom de la Commission d'organisation:

<i>Le Vice-Président:</i>	<i>Le Président:</i>
Ed. BOOS-JEGHER.	LÉON GENOUD.
<i>Le Trésorier:</i>	<i>Le Secrétaire:</i>
OSCAR BLOM.	C. SCHLÆPFER.

Im Interesse unserer Sache rechnen wir auf Ihre gütige Mitwirkung und sprechen den Wunsch aus, ein jeder möge in seinem Bekanntenkreise neue Teilnehmer werben.

Beiliegend finden Sie Reglement, Arbeitsprogramm und einen Anmeldebogen, welchen Sie genau ausfüllen und uns in beiliegendem Umschlage bis spätestens **1. August 1903** zurücksenden wollen.

Die Mitgliederbeiträge von 10 Franken sind an unseren Kassier, *Herrn Oskar Blom, Direktor des Gewerbemuseums in Bern*, zu senden.

Empfangen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Namens des Organisations-Komitees.

<i>Der Vice-Präsident:</i>	<i>Der Präsident:</i>
Ed. BOOS-JEGHER.	LEON GENOUD.

<i>Der Kassier:</i>	<i>Der Aktuar:</i>
OSKAR BLOM.	C. SCHLÆPFER.

## Ausstellungsreglement für den Mappenturnus.

1. Zum Verbands werden als Mitglieder zugelassen Künstler und Künstlerinnen schweizerischer Zugehörigkeit oder solche, welche in der Schweiz wohnen und in künstlerischer Weise selbständig graphisch tätig sind.

2. Zur Ausstellung gelangen nur *graphische Originalarbeiten*, wie Radierungen, Lithographien und Holzschnitte. Arbeiten, die mittelst mechanischer Verfahren, z. B. Autotypie oder Lichtdruck reproduziert sind, sowie Handzeichnungen sind nicht zugelassen.

3. Ueber die Anzahl der Blätter besteht keine Bestimmung. Es ist jedem Mitgliede freigestellt, so viele Blätter, wie er will, auszustellen.

4. Die Blätter werden bei der Zentralstelle in Mappen gesammelt. Es zirkulieren etwa 5 Mappen zugleich in allen Schweizer Städten und grösseren Orten.

5. Dem Geschäftsleiter steht es frei, die Mappen je nach Bedarf zusammenzustellen, da die Bedürfnisse je nach Grösse des Ausstellortes verschieden sind.

6. Jeder Künstler schickt seine Blätter selbst oder mit seinen Ortskollegen gemeinschaftlich an die Zentralgeschäftsstelle. (Franko und flach verpackt.)

7. Die Blätter gelangen in der Regel an Kunst-Buch- oder Papierbuchhandlungen, die sich verpflichten, die Blätter in raschem Wechsel im Schaufenster auszuhängen. (Oder in Kunstvereine und Museen, Schulen, je nach Umständen.)

8. *Verkauf.* Wird ein Blatt durch den Zwischenhändler verkauft, so erhält der Künstler  $\frac{2}{3} = 66\frac{2}{3}\%$  der Verkaufssumme (was den allgemeinen Gebräuchen des Kunsthandels entspricht),  $33\frac{1}{3}\%$  werden folgendermassen verteilt:

$3\frac{1}{3}\%$  erhält der Verband schweiz. Graphiker zur Deckung seiner Auslagen.

25% erhält der Kunsthändler, welcher die Bilder ausstellt und verkauft.

5% der Leiter der Zentralstelle.

9. Der Leiter der Zentralstelle ist berechtigt, folgende Auslagen aus den Mitteln der *Verbandskasse* zu bezahlen:

1. Die Portoauslagen
2. Die Mappenerstellung
3. Reklamekosten.

Nicht vergütet werden ihm aus obiger Kasse: Reisen, eigene Arbeitszeit und schriftl. Arbeiten (d. h. er erhält hierfür die 5% der Verkäufe).

10. Die Abrechnung mit den Kunsthändlern hat nach Ausstellung eines Mappenturnus zu erfolgen.

11. Die Abrechnung des Künstlers erfolgt mit der Zentralstelle am Ende eines Mappenturnus wie oben.

12. Da beim Ausstellen die Blätter mit der Zeit etwas leiden, werden die Aussteller darauf aufmerksam gemacht, dass eventuell 3—4 Blätter als minderwertig an sie zurück gelangen, soweit eben eine Auffrischung an der Zentralstelle unmöglich ist.

13. Eingerahmte Blätter sind von der Ausstellung ausgeschlossen.

14. Auf der Rückseite eines jeden Blattes wird der Verbandsstempel aufgedruckt (linke untere Ecke).

15. Die Verbandsleitung befindet sich in München. Die Geschäftsleitung in Bern.

16. Die Eintrittsgebühr in den Verband beträgt Fr. 2 = Mark 1.60. Weitere Umlagen werden nicht erhoben. Die Eintrittsgebühr ist an die Zentralgeschäftsstelle zu entrichten.

17. Eine Jury findet nicht statt. Der Verbandsleitung verbleibt jedoch das Recht, anstössige Blätter zurückzuweisen.

18. Die Zurücknahme der Blätter ist vor beendigem Turnus nicht gestattet.

19. Die Preise der Blätter bestimmt der Aussteller, jedoch verpflichtet er sich, dieselben Blätter nicht zu einem *niedrigeren Preise* anderwärts zu verkaufen.

20. Es ist jedem Aussteller gestattet, seine Blätter zugleich in andern Ausstellungen auszustellen.

21. Die Mitglieder des Verbandes werden durch die Verbandsleitung und durch die Zentralgeschäftsstelle über alle Vorkommnisse auf dem Laufenden gehalten.

22. Alljährlich erscheint ein Bericht über die Tätigkeit des Verbandes.

NB. Es empfiehlt sich, von jedem Blatte mindestens 10 Exemplare einzusenden.

Die Verbandsleitung.

Der Vorstand: A. WELTI-München-Solln,  
K. Th. MEYER-Basel.

Der Schriftführer: H. B. WIELAND,  
Karl Theodorstr. 14 a, München.

## CORRESPONDANCE

Nous avons reçu la lettre suivante :

Monsieur et cher collègue,

A l'intention de ceux de nos collègues qui se proposent de voyager en Italie, qu'il me soit permis de vous communiquer quelques renseignements qui leur faciliteront l'accès des galeries et musées du royaume.

Tous ne savent peut-être pas que cette permission, très facile à obtenir par le passé, n'est plus accordée que moyennant certaines démarches.

D'après les nouveaux statuts, l'artiste doit présenter un *document académique* (carte d'élève d'une école des Beaux-Arts; diplôme de professorat, catalogue d'exposition, etc.); mais il faut surtout que ce document ait été *légalisé* auparavant soit par notre ministre de Suisse à Rome, soit par le consul italien résidant à Genève ou par celui de Berne.

Muni de ce document légalisé, l'artiste obtiendra dès lors facilement dans chaque ville qu'il visite auprès de la direction des musées la permission qu'il sollicite, ou mieux encore, en s'adressant à Rome au ministre de l'Instruction publique et des Beaux-Arts, un permis général pour toute l'Italie (dans ce dernier cas il est nécessaire de joindre à la demande une photographie).

En négligeant les précautions que je viens d'indiquer, il est à peu près impossible à l'artiste de rien obtenir, et ces quelques indications me paraissent bien avoir leur raison d'être dans notre journal.

Croyez, Monsieur et cher collègue, à mon dévouement.

Louis de MEURON.

Florence, 24 avril 1903.

## Graphischer Künstlerverband der Schweiz.

Wertester Kollege!

Wir haben obigen Verband gegründet, um dem schweizerischen Volke *wirklich künstlerische* graphische Blätter schweizerischer Eigenart zu bieten, und die graphischen Künste in der Schweiz zu fördern.

Wir haben zu diesem Zwecke eine Zentralgeschäftsstelle in Bern (Herr M. Girardet, Belpstrasse 11) begründet, die den Vertrieb der Kunstblätter, in Form von Wanderausstellungen, übernommen hat.

Wir laden Sie ein, unserm Verbands beizutreten und bitten Sie, das beigefügte Reglement zu lesen, und uns bis längstens 30. Mai, an untenstehende Adresse zu antworten.

A. WELTI. MEYER-Basel. Carl LINER. Ernst KREIDOLF.  
Dr. GAMPERT. H. VON SAUSSURE. A. THOMANN.  
E. BÜRGL. E. STIEFEL.

Hans B. WIELAND, Karl Theodorstrasse 14 a, München,  
Schriftführer.

## KORRESPONDENZ

Wir haben nachstehenden Brief erhalten :

*Geehrter Herr und lieber Kollege!*

Im Interesse derjenigen unserer Kollegen, welche beabsichtigen, Italien zu besuchen, gestatte ich mir, Ihnen einige Auskunft zu erteilen, welche denselben den Zutritt zu den Galerien und Museen des Königreichs erleichtern wird.

Es ist vielleicht nicht Allen bekannt, dass diese früher so leicht zu erlangende Erlaubnis, heute ganz besonderen Bedingungen unterworfen ist.

Nach den neuen Verordnungen muss der Künstler einen akademischen Nachweis präsentieren (Schülerkarte einer Kunstschule, Professoratsdiplom, Ausstellungskatalog u. s. w.). Doch muss dieser Nachweis vor allem entweder von unserem Schweizer Minister in Rom oder aber von einem der italienischen in Genf oder Bern residierenden Konsuln beglaubigt sein.

Mit diesem beglaubigten Dokumente wird der Künstler alsdann leicht in jeder Stadt, welche er besucht, bei dem Vorstand der Museen die nachgesuchte Erlaubnis erlangen, oder, was noch besser ist, er wird, wenn er sich in Rom an den Minister des öffentlichen Unterrichts und der « Schönen Künste » wendet, einen allgemeinen Erlaubnisschein für ganz Italien erhalten. (Für letzteren Fall ist es notwendig, der Anfrage eine Photographie beizufügen.)

Werden die soeben erwähnten Vorsichtsmassregeln vernachlässigt, so wird es dem Künstler nahezu unmöglich sein, etwas zu erreichen. Diese Angaben verdienen gewiss in unsere Zeitung aufgenommen zu werden.

Genehmigen Sie, geehrter Herr und lieber Kollege, die Versicherung etc. etc.

Louis de Meuron.

Florenz, den 24. April 1903.